

Checkliste zum Abschluss von Ausbildungsverträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns über die von Ihnen beabsichtigte Einstellung eines/r Auszubildenden. Um Ihnen das Ausfüllen des Lehrvertrages zu erleichtern, haben wir folgende Tipps für Sie zusammengestellt:

- *Schließen Sie bitte den Ausbildungsvertrag so früh wie möglich ab und reichen Sie die Vertragsunterlagen anschließend zeitnah bei der Kreishandwerkerschaft ein. Sie sorgen damit für Rechtssicherheit, insbesondere auch für den Fall, dass Sie evtl. im Rahmen der viermonatigen Probezeit (bitte im Vordruck auch vier Monate eintragen) den Vertrag kündigen wollen. Ein Ausbildungsverhältnis kommt nur durch Abschluss eines Lehrvertrages zustande. Wenn ein solcher Vertrag nicht vorliegt, handelt es sich unabhängig von dem, was zwischen Betrieb und „Lehrling“ vereinbart wurde, um ein Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten.*
- *Füllen Sie bitte den Berufsausbildungsvertrag vollständig aus. Beachten Sie bitte, dass seit dem 01.10.2017 auch anzugeben ist, ob die Ausbildungsnachweise elektronisch oder auf Papier geführt werden. Alle Ausfertigungen des Vertrages müssen von den Vertragsparteien jeweils einzeln unterschrieben werden (bei Verwendung des Durchschreibevordrucks müssen auch auf einer Rückseite Unterschriften geleistet werden). Bei Jugendlichen müssen auch die Eltern mit unterschreiben.*
- *Von wenigen Ausnahmen abgesehen (Stichwort: Allgemeinverbindlichkeit), unterliegt das Lehrverhältnis nicht automatisch den für die Auszubildenden der jeweiligen Branche abgeschlossenen Tarifverträgen. Da eine Tarifierbindung aus Gründen der Rechtssicherheit aber durchaus sinnvoll sein kann, empfehlen wir, unter „Sonstige Vereinbarungen“ (Buchstabe F) im Berufsausbildungsvertrag den Vermerk „Die Branchentarifverträge finden Anwendung“ einzusetzen.*
- *Sofern der/die Auszubildende bei Beginn der Ausbildung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen Sie dem Berufsausbildungsvertrag auch eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gem. §§ 32 ff. Jugendarbeitsschutzgesetz beilegen. Den Berechtigungsschein für eine kostenfreie Untersuchung stellt die Stadt oder Gemeindeverwaltung aus. Bei Auszubildenden, die am Tag des Lehrbeginns schon 18 Jahre alt sind, entfällt die ärztliche Untersuchung.*
- *Bei Verkürzung der Ausbildungszeit ist eine Fotokopie des Abschlusszeugnisses der zuletzt besuchten weiterbildenden Schule mit einzureichen. Das gleiche gilt auch bei Anrechnung des Berufsgrundschuljahres oder der Berufsfachschule.*
- *Vor Abschluss eines Ausbildungsvertrages ist für Personen, die nicht aus EU-Staaten kommen, eine Arbeitsgenehmigung zu beantragen. Nähere Informationen erhalten Sie über die Agentur für Arbeit bzw. unter www.arbeitsagentur.de.*
- *Denken Sie bitte an die Anmeldung zur Berufsschule. Diese Meldung kann allerdings nur online über das Portal www.schueleranmeldung.de/betriebe erfolgen. Eine andere Art der Anmeldung (z.B. telefonisch) wird nach unserer Kenntnis von den Berufsschulen nicht mehr akzeptiert.*

Rufen Sie bitte an oder senden Sie uns ein Fax oder eine E-Mail, wenn Sie Fragen haben. Ihre Ansprechpartnerin: Frau Beiwinkel, Telefon: 05241/23484-14, Fax: 05241/23484-10, E-Mail: beiwinkel@kh-gt.de.

weiter mit Seite 2 (Rückseite) ⇒

Versicherungsschutz für Lehrlinge über das Versorgungswerk

Über das Versorgungswerk der Kreishandwerkerschaft können alle Betriebsinhaber, Familienangehörige und die Beschäftigten in den handwerklichen Unternehmen Versicherungen zu besonders günstigen Konditionen abschließen. Dies gilt natürlich auch für alle Auszubildenden. **Jeder neue Lehrling in einem Innungsbetrieb erhält für die Dauer seiner Ausbildung einen kostenlosen Unfallversicherungsschutz mit einer Maximal-Invaliditätsleistung von € 50.000,00.** Versicherungsgeber ist der Partner des Versorgungswerkes, die SIGNAL IDUNA Gruppe.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss der/die Auszubildende die beigefügte Einwilligungserklärung abgeben. Bitte legen Sie deshalb bei der Unterzeichnung des Lehrvertrages auch gleichzeitig den Erklärungsvordruck zur Unterschrift vor (bei Jugendlichen muss auch ein Erziehungsberechtigter mit unterschreiben) und reichen Sie die gesamten Unterlagen dann bei der KH ein. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Erklärung natürlich später noch nachgereicht werden.

JobTicket

Auszubildende (aber natürlich auch alle anderen Beschäftigten) im Handwerk können Busse und Bahnen besonders preisgünstig nutzen - mit dem JobTicket der Kreishandwerkerschaft. Das ist bequem, preiswert und umweltfreundlich. Je nach der gewählten Variante können nach 19.00 Uhr und an den Wochenenden sogar noch Begleiter oder Fahrräder kostenfrei mitgenommen werden. Das JobTicket kommt bequem per Post und gilt auf der gewählten Strecke in allen Verkehrsmitteln - egal ob Bus, Nahverkehrszug oder StadtBahn und das jeden Tag, rund um die Uhr. Ganz auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnitten gibt es das JobTicket in verschiedenen Varianten. Alle Informationen zum JobTicket sind auf der Internetseite der Kreishandwerkerschaft unter www.kh-gt.de/service/jobticket zu finden. Bitte weisen Sie Ihre/n Auszubildende/n und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dieses Angebot hin.

Innungsmitgliedschaft lohnt sich

Wenn Sie noch nicht Innungsmitglied sind, sollten Sie mit uns Kontakt aufnehmen. Wir erläutern Ihnen gerne, welche finanziellen Vorteile sich besonders für ausbildende Betriebe aus der Mitgliedschaft ergeben. Viele Innungen übernehmen für ihre Mitglieder z.B. die Kosten für die überbetriebliche Unterweisung und die Gesellenprüfungen oder gewähren hierfür Zuschüsse.

Mit freundlichen Grüßen

Kreishandwerkerschaft Gütersloh
Eickhoffstr. 3
33330 Gütersloh
Telefon: 05241/23484-0
www.kh-gt.de / info@kh-gt.de